



## Reglementierung der Berufe im Bereich

# Sicherheit und Bewachung

Datum:

Oktober 2021

### Einleitung

Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen können einen Beruf, für den sie in ihrem Herkunftsstaat qualifiziert sind, auch in der Schweiz ausüben, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Dieses Merkblatt erläutert die geltende Reglementierung der einzelnen beruflichen Tätigkeiten im Bereich Sicherheit und Bewachung in der Schweiz. Für die Ausübung solcher Tätigkeiten müssen ausländische Berufsqualifikationen (Diplome, Abschlüsse, Ausweise etc.) mit den gesetzlich verlangten schweizerischen Abschlüssen vergleichbar sein.

Je nach Dauer der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz unterscheiden sich die Verfahren: Bei Niederlassung in der Schweiz ist vor der Ausübung der reglementierten Tätigkeit eine Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen erforderlich: [www.sbf.admin.ch/becc](http://www.sbf.admin.ch/becc)

Dienstleistungserbringer, die in einem EU/EFTA-Staat niedergelassen sind und als Selbstständige oder Entsandte eine reglementierte Tätigkeit in der Schweiz während max. 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ausüben möchten, unterstehen einer Meldepflicht. Die Berufsqualifikationen werden in einem verkürzten Verfahren nachgeprüft: [www.sbf.admin.ch/meldepflicht](http://www.sbf.admin.ch/meldepflicht)

Es gibt berufliche Tätigkeiten im Bereich Sicherheit und Bewachung, die nicht reglementiert sind. Die Ausübung solcher Tätigkeiten ist ohne Anerkennung erlaubt und es besteht auch keine Meldepflicht beim SBF. Die Arbeitsmöglichkeiten hängen je nach Angebot und Nachfrage vom schweizerischen Arbeitsmarkt ab. Es ist daher möglich, sich direkt auf Stellen zu bewerben oder selbstständig Aufträge anzunehmen.

## 1. Geltungsbereich der Reglementierung

Die Reglementierung der Berufe im Bereich Sicherheit und Bewachung fallen in die Zuständigkeit der Kantone.

### a) Westschweizer Kantone

Die **Westschweizer Kantone** (GE, VD, JU, VS, FR, NE) haben ein Konkordat über die Sicherheitsunternehmen abgeschlossen. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der «Conférence latine des Chefs des Départements de justice et police (CLDJP)»: [www.cldjp.ch](http://www.cldjp.ch)

Reglementiert sind lediglich folgende drei Bereiche:

- die Überwachung oder Bewachung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern;
- der Personenschutz;
- der Sicherheitstransport von Gütern oder Werten.

Alle anderen Tätigkeiten in diesem Bereich sind nicht reglementiert und können in diesen Kantonen direkt auf der Grundlage eines ausländischen Abschlusses ausgeübt werden.

Um in einem der drei vom Konkordat reglementierten Bereich tätig sein zu können, müssen Sie sich zuerst an die [Kantonspolizei](#) des Orts der Berufsausübung wenden. Diese informiert Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Diplome über die zur Ausübung des Berufs notwendigen Qualifikationen. Ist eine Anerkennung verlangt, kann beim SBFJ ein Gesuch eingereicht werden. Das Anerkennungsverfahren wird ausschliesslich online abgewickelt ([www.sbfj.admin.ch/becc](http://www.sbfj.admin.ch/becc)).

### b) Deutschschweizer Kantone und Tessin

Wer in diesen Kantonen im Bereich Sicherheit und Bewachung tätig sein möchte, muss sich zunächst an die [Kantonspolizei](#) des Orts der Berufsausübung wenden. Diese informiert im Ausland ausgebildetes Sicherheitspersonal über die geltenden Vorschriften und erforderlichen Ausbildungen.

Der **Kanton Bern** beispielsweise verlangt einen eidgenössischen Fachausweis als Sicherheitsfachfrau oder -fachmann. Entsprechend müssen Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen beim SBFJ ein Diplomanerkennungsgesuch einreichen. Das Anerkennungsverfahren wird ausschliesslich online abgewickelt ([www.sbfj.admin.ch/becc](http://www.sbfj.admin.ch/becc)).

Die übrigen deutschsprachigen Kantone könnten in nächster Zeit eigene Vorschriften erlassen, die Situation kann sich somit ändern. Unter folgendem Link sind weitere, regelmässig aktualisierte Informationen verfügbar: [www.kkjpd.ch](http://www.kkjpd.ch) (Thema «Private Sicherheitsunternehmen»).

## **2. Besonderheiten für EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger im Falle einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz**

### *Grundlage*

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) haben rechtmässig in der EU/EFTA niedergelassene Berufsleute die Möglichkeit, in der Schweiz eine Dienstleistung zu erbringen, ohne sich dauerhaft niederlassen zu müssen. In solchen Fällen ist die Dauer der Dienstleistungserbringung auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt.

Ist der Beruf, den sie ausüben möchten, reglementiert, können sie ein beschleunigtes Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen durchlaufen, das durch die Richtlinie 2005/36/EG<sup>1</sup> und das BGMD<sup>2</sup> geregelt ist. Für die Dienstleistungserbringung ist zwingend eine **vorgängige Meldung beim SBFI notwendig**.<sup>3</sup>

### *Weitere Pflichten*

Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer müssen sich **in jedem Fall zusätzlich beim Staatssekretariat für Migration SEM anmelden** ([www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) > Einreise, Aufenthalt & Arbeit > Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit). Diese Pflicht gilt auch für nicht reglementierte Tätigkeiten.

### *Wer gilt als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer?*

Eine Dienstleistung ist eine selbstständige bzw. nicht an einen Arbeitsvertrag mit einem Schweizer Arbeitgeber gebundene Erwerbstätigkeit von begrenzter Dauer (höchstens 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr), die von einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der EFTA niedergelassenen Person in der Schweiz gegen Entgelt ausgeübt wird. Für weiterführende Informationen ist auf der Internetseite des SBFI eine detaillierte Notiz zum Begriff der Dienstleistungserbringung verfügbar.

Für Personen, die nicht als Dienstleistungserbringerinnen oder -erbringer gemäss FZA gelten, ist das beschleunigte Verfahren zur Nachprüfung der Qualifikationen nicht anwendbar. Sie müssen ihre Qualifikationen gemäss Titel III der Richtlinie 2005/36/EG anerkennen lassen und sich dazu an das Ressort Diplomanerkennung des SBFI wenden.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, geltende Version gemäss dem Freizügigkeitsabkommen und der revidierten EFTA-Konvention

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen; SR 935.01.

<sup>3</sup> [www.sbf.admin.ch/meldepflicht](http://www.sbf.admin.ch/meldepflicht)